

Versorgung der Bevölkerung gesichert bleiben und keine Störungen in den unmittelbar mit der Produktion verbundenen technologischen Transport- und Beförderungsprozessen eintreten.

## § 5

**Aufgaben der volkseigenen Verkehrskombinate**

- (1) Die volkseigenen Verkehrskombinate haben insbesondere zu sichern, daß
- auf der Grundlage der staatlichen Pläne durch eine abgestimmte Entwicklung der Transport- und Beförderungskapazitäten der volkswirtschaftlich begründete Bedarf im Gütertransport und in der Personenbeförderung im Territorium mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität befriedigt wird,
  - die gemäß § 6 festgelegte oder in Transportkoordinierungsverträgen vereinbarte Aufgabenabgrenzung realisiert wird,
  - die Leistungsfähigkeit und die Ausnutzung der eigenen Transport- und Beförderungskapazitäten sich ständig erhöhen.
- (2) Die volkseigenen Verkehrskombinate haben darüber hinaus
- gegenüber den nichtvolkseigenen Betrieben des öffentlichen Kraftverkehrs
    - den Einsatz der Kraftfahrzeuge dieser Betriebe im Gütertransport und in der Personenbeförderung zu lenken und die wechselseitigen Beziehungen durch Verträge zu regeln,
    - zur Gestaltung der Beziehungen mit den Verkehrskunden Transport- und langfristige Beförderungsverträge über die Kapazitäten dieser Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften abzuschließen,
    - die Berechnung und Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgelts im Rahmen der gemäß Buchst. b abgeschlossenen Verträge sowie auf der Grundlage anderer Vereinbarungen oder territorialer Regelungen vorzunehmen,
    - die Vermittlung der Versicherung für die zu transportierenden Güter sowie die Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge durchzuführen;
  - gegenüber den Betrieben mit Werkfuhrpark
    - die Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben dieser Betriebe in die Koordinierungssysteme einzubeziehen,
    - die Kraftfahrzeuge dieser Betriebe auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Koordinierung des Einsatzes von Kraftfahrzeugen, abgeschlossener Verträge oder auf der Grundlage von Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 einzusetzen,
    - den Kraftstoff für die Realisierung öffentlicher Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben aus dem Kontingent des Verkehrswesens bereitzustellen; das gilt nicht, wenn es sich um die Auslastung der Kraftfahrzeuge im Gütertransport oder in der Personenbeförderung ohne zusätzliche Nutzkilometer handelt,
    - bei Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 über langfristige oder wiederkehrende Leistungen den Betrieben mit Werkfuhrpark ein Vertragsangebot zu unterbreiten; der Vertrag kommt im Umfang der Auflage mit Zugang des Vertragsangebotes zustande,
    - die Berechnung und Einziehung des Transport- bzw. des Beförderungsentgelts, die Vermittlung der Versicherung der zu transportierenden Güter sowie die Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge in den Fällen des Buchst. b vorzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart wird.
  - Die volkseigenen Verkehrskombinate haben in ihren Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr Transportleitstellen Kraftverkehr (TLK) und Beförderungleitstellen Kraftverkehr (BLK) zu bilden, denen die Koordinierung des Kraftfahrzeug-einsatzes für den Straßengütertransport und die Personen-

beförderung in den Kreisen gegenüber den Betrieben mit Werkfuhrpark und den Transport- bzw. Verkehrskunden gemäß dieser Verordnung obliegt. Die volkseigenen Verkehrskombinate haben die Transport- bzw. Beförderungleitstellen Kraftverkehr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuleiten, die Einheitlichkeit ihrer Arbeitsweise zu gewährleisten und die Aufgabenerfüllung zu kontrollieren.

## § 6

**Aufgabenabgrenzung**

(1) Für die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr im Gütertransport gelten folgende Grundsätze:

- Dem öffentlichen Kraftverkehr sind zuzuordnen:
  - alle Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr,
  - Transporte im Binnenfernverkehr, die im Rahmen der festgelegten Aufgabenteilung zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr volkswirtschaftlich als Straßengütertransporte begründet sind,
  - Absatz- und Bezugstransporte, sofern sie koordiniert werden können,
  - kombinierte Transporte sowie gebrochene Ladungstransporte im Vor- und Nachlauf zur bzw. von der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt bei der Be- bzw. Entladung auf öffentlichen Umschlagstellen.
- Dem Werkverkehr sind zuzuordnen:
  - produktionsgebundene technologische Straßengütertransporte; das sind insbesondere
    - innerbetriebliche Transporte im Nahverkehr im Rahmen der Betriebsaufgaben, denen keine Lieferverträge zugrunde liegen und die im wesentlichen im Betriebsgelände, innerhalb betrieblicher Produktionsflächen, auf Baustellen oder auf öffentlichen Straßen zwischen Betriebsteilen durchgeführt werden;
    - gebrochene Ladungstransporte im Vor- und Nachlauf zur bzw. von der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt bei der Be- und Entladung auf nichtöffentlichen Umschlagstellen sowie auf öffentlichen Umschlagstellen, sofern Betriebe mit Werkfuhrpark als Umschlagbetriebe für den Umschlag eingesetzt sind oder den Umschlag für andere Transportkunden ausführen;
    - Transporte im Rahmen von Dienst- und Reparaturleistungen;
    - Transporte im Rahmen von Wartungs-, Pflege- und laufenden Instandhaltungsleistungen für Produktionsanlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen und -wege;
    - Transporte im Rahmen der Sekundärrohstofffassung;
    - Sammel- und Verteilerfahrten zur Versorgung nach- oder zugeordneter Struktureinheiten, Organisationen und Einrichtungen im Versorgungsbereich;
  - Absatz- und Bezugstransporte und sonstige Transporte, die auf Grund bereichsspezifischer Transportbedingungen (Eigenart des Gutes, Einsatz bestimmter Spezialfahrzeuge, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und hygienischer Vorschriften, Transporte im unmittelbaren zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Produktionsablauf oder der Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen) nicht koordiniert werden können.

(2) Für die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr in der Personenbeförderung gelten folgende Grundsätze:

- Dem öffentlichen Kraftverkehr sind zuzuordnen:
  - fahrplangebundene öffentliche Personenbeförderungen;
  - Personenbeförderungen im vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr;